



HESSISCHER LANDTAG

05. 08. 2024

Kleine Anfrage

Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD) und Maximilian Mäger (AfD) vom 24.06.2024

Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage Verein „Polizei Grün e. V.“ mit Sitz in der Parteizentrale von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“, Drucks. 21/152

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Herrn Staatsminister Poseck vom 21.05.2024 auf die Kleine Anfrage vom 03.04.2024, Drucks. 21/152, führt aus, dass es für Beamte geboten ist, „eine klare Trennung zwischen dem Amt und der Teilnahme am politischen Meinungskampf einzuhalten“. Ferner wird den Fragestellern durch die Landesregierung, unter Verweis auf ein diesbezügliches Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1987, mitgeteilt: „Die Führung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit ist zwar in der Regel zulässig, aber das Ansehen und die Autorität des Amtes dürfen außerhalb des Dienstes nicht hervorgehoben und in Anspruch genommen werden, um der persönlichen politischen Anschauung größere Beachtung und Überzeugungskraft zu verschaffen“. Die Antwort von Hrn. Staatsminister Poseck führt daher insgesamt zu folgenden Nachfragen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass ein im Vorstand des Vereins „Polizei Grün e. V.“ tätiger Landesbeamter der Polizei Hessen mit seiner polizeilichen Vita und insbesondere seiner aktuellen dienstlichen Tätigkeit auf der Homepage des Vereins wirbt?
- Frage 2 Ist die Landesregierung der Auffassung, dass vor dem Hintergrund von öffentlichen Äußerungen des Vereins auf unterschiedlichen Plattformen, die auch verbale Attacken auf Vertreter anderer Parteien als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beinhalten, Sorge von Bürgern bezüglich parteipolitischer Neutralität auch in der Dienstverrichtung der Mitglieder entstehen könnte? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der eingetragene Verein „Polizei Grün e. V.“ tritt als Berufsvereinigung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Polizeibehörden auf, so dass eine polizeiliche Vita ihrer Mitglieder nahe liegt. Es ist nicht unüblich, dass Mitglieder polizeilicher Berufsvereinigungen auf dem Webauftreten der Berufsvereinigung ihre polizeiliche Vita angeben. Gleiches gilt auch für politisch Tätige, wie u. a. eine Fragestellerin.

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die Anlass für restriktive Maßnahmen gegenüber dem eingetragenen Verein „Polizei Grün e. V.“ geben würden. Solche Maßnahmen sind mit Blick auf die in Art. 9 des Grundgesetzes geschützte Vereinigungsfreiheit nur im engen Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig. Da laut Internet der Vereinssitz nicht in Hessen liegt, dürfte zudem eine Zuständigkeit der hessischen Behörden ausscheiden.

- Frage 3 Ist die Landesregierung ferner der Auffassung, dass Polizeibeamte, die bei „Polizei Grün e. V.“ tätig sind und sich darüber hinaus öffentlich auf das von ihnen ausgeübte Amt bzw. die von ihnen ausgeübte Tätigkeit konkret und bestimmt beziehen, dadurch ihrer „persönlichen politischen Anschauung größere Beachtung und Überzeugungskraft“ verschaffen? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Ob ein Verstoß gegen das beamtenrechtliche Neutralitäts- und Mäßigungsgebot (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 2 BeamStG) vorliegt, ist eine Frage des Einzelfalls. Eine als Privatperson getätigte Äußerung unterliegt in einem größeren Maße dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung als eine in dienstlicher Funktion getätigte Aussage. Wie bereits in der Antwort

auf die ursprüngliche Kleine Anfrage vom 19.02.2024, Drucks. 21/152, ausgeführt, hat das Polizeipräsidium Mittelhessen in der Vergangenheit einen Sachverhalt im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Verein geprüft.

Wiesbaden, 19. Juli 2024

Prof. Dr. Roman Poseck